



Aus der Rechtsprechung

Ein Ordnungsgeldbescheid vor dem Bundesverfassungsgericht

Von Ministerialrat Dr. Wolfgang Wieners, Düsseldorf

A. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist eine freiheitliche Verfassung. In Gestalt der Grundrechte gewährleistet es dem Bürger einen Katalog von Rechten und Freiheiten, ohne die — jedenfalls für den Menschen des westeuropäisch-amerikanischen Rechtskreises — ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist (z. B. Leben, Eigentum, Freiheit der Meinungsäußerung und des religiösen Bekenntnisses). In diese Grundrechte darf der Staat entweder überhaupt nicht oder — soweit vorrangige Interessen der Gemeinschaft das unabweisbar fordern — nur auf der Grundlage eines von der gewählten Volksvertretung erlassenen Gesetzes eingreifen. Die Einzelheiten sind in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes (im folgenden: GG) geregelt.

Neben den Grundrechten im engeren Sinn steht gleichrangig eine Reihe von Verfassungsbestimmungen, die den Bürger schützen, wenn er in ein gerichtliches, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren verwickelt ist (sog. Justizgrundrechte). So hat der Bürger Anspruch auf den gesetzlichen, d. h. durch allgemeine Normen und nicht für den Einzelfall bestimmten Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und darauf, dass eine richterliche Entscheidung gegen ihn nur ergehen darf, wenn er zuvor Gelegenheit hatte, zu den Tatsachen Stellung zu nehmen, die das Gericht seinem Spruch zugrunde legen kann (Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG).

Diese Rechte stehen nicht nur auf dem Papier. Glaubt der Bürger, dass er durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder Justizgrundrechte verletzt worden sei, so kann er hiergegen — allerdings grundsätzlich erst nach Ausschöpfung des „normalen“ Rechtsweges — Verfassungsbeschwerde erheben. Hierüber hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zu entscheiden.

Von der Verfassungsbeschwerde machen die Bürger nicht selten Gebrauch. In den ersten 28 Jahren seines Bestehens (1951—1979) sind beim Bundesverfassungsgericht mehr als 38 000 Verfassungsbeschwerden eingegangen. Hiervon war allerdings nur ein kleiner Teil — rund 400 — „erfolgreich“ in dem Sinne, dass die angefochtene Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde. Die niedrige „Erfolgsquote“ deutet zum einen darauf hin, dass die Personen und Institutionen, denen die Ausübung staatlicher Gewalt anvertraut ist, nur selten die Grundrechte der Bürger wirklich verletzen; dabei handelt es sich zudem so gut wie nie um bewusste Verfassungsverstöße, sondern darum, dass die betreffende staatliche Stelle die verfassungsrechtliche Bedeutung ihres Verhaltens nicht richtig beurteilt hatte; das braucht nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, dass es bei der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Frage, ob ein Grundrecht wirklich verletzt worden ist, oft um schwierige Interessenabwägungen geht.

In vielen Fällen kann das Bundesverfassungsgericht allerdings überhaupt nicht in eine sachliche Prüfung des Beschwerdevorbringens eintreten, weil die Beschwerdeführer die einschlägigen formellen Bestimmungen über das Verfassungsbeschwerde-Verfahren nicht beachtet haben. Diese Vorschriften sind in den g 90 bis 96 des „Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht“ (BVerfGG) enthalten. Werden

SCHS-ZTG • 51. Jg. 1980 • H 2

sie verletzt, so wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Hierüber befindet in aller Regel der Vorprüfungsausschuß („Dreierausschuß“), ein aus drei Bundesverfassungsrichtern bestehendes Gremium (5 93 a BVerfGG). B. In den Maschen der Zulässigkeitsvorschriften blieb kürzlich auch eine Verfassungsbeschwerde hängen, mit der – soweit dem Verfasser bekannt, erstmals – die Festsetzung von Ordnungsgeld durch einen Schm. 3§ 39 Abs. 2 SchO NW) vom Betroffenen angefochten wurde.

1. Es ging – etwas vereinfacht dargestellt – um folgenden Sachverhalt:

Herr A stand mit Herrn B auf Kriegsfuß. Nachdem beide kurz zuvor in einem Privatklageverfahren miteinander gestritten hatten, beantragte A wegen einer von B angeblich begangenen Beleidigung beim zuständigen Schiedsmann Anberaumung eines Termins zur Durchführung des Sühneversuchs (§ 380 StPO, § 35 SchO NW). Der Schm. terminierte auf den 6. März 1979 und lud die Parteien ordnungsgemäß. Im Sühnetermin blieb B aus. Er hatte schriftlich mitgeteilt, er sei nicht bereit, sich mit A an einen Tisch zu setzen. Außerdem handele es sich um denselben Vorwurf wie in dem kurz zuvor abgeschlossenen Privatklageverfahren zwischen den Parteien; weil deshalb die Privatklage „verbraucht“ sei, sei auch das zur Vorbereitung einer neuen Privatklage dienende Sühneverfahren unzulässig. Durch diese Einwendungen ließ sich der Schm. nicht beeindrucken. Er setzte gegen B wegen unentschuldigter Fernbleibens ein Ordnungsgeld von 40,-DM fest, beraumte im Hinblick darauf, dass die Parteien in derselben Gemeinde wohnten 3 39 Abs. 1 Satz 3 SchO NW), neuen Termin auf den 13. März 1979, 17.00 Uhr, an und lud hierzu wiederum ordnungsgemäß die Parteien. B schien einlenken zu wollen. Telefonisch teilte er dem Schm. mit, zur Terminstunde könne er aus beruflichen Gründen nur schwer abkommen, und bat um Verlegung auf 18.30 Uhr. Auf diesen Verlegungswunsch wollte sich nun wiederum A nicht einlassen, so dass es beim festgesetzten Termin (17.00 Uhr) verblieb. B erschien nicht. Darauf erteilte der Schm. A die Erfolglosigkeitsbescheinigung. Gegen B setzte er erneut ein Ordnungsgeld fest, diesmal in Höhe von 50,- DM.

Gegen beide Ordnungsgeldbescheide stellte B Antrag auf gerichtliche Entscheidung (g 39 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 4 SchO NW). Er wiederholte seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Sühneverfahrens und meinte außerdem, beim zweiten

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Termin habe der Schm. ihm mit Rücksicht auf das vorangegangene Telefongespräch als entschuldigt ansehen müssen. Das Amtsgericht hielt dieses Vorbringen nicht für stichhaltig, änderte jedoch aus Billigkeitsgründen die Bescheide des Schs. dahin ab, dass B insgesamt ein Ordnungsgeld von 50,- DM zu zahlen habe. Ein Ordnungsmittel in dieser Höhe sei ausreichend, um dem Amt des Schm. die notwendige Geltung zu verschaffen. Die Entscheidung erging am 3. Mai 1979. B gab sich hiermit nicht zufrieden. Er legte gegen den Beschluss des Amtsgerichts innerhalb einer Woche nach Zustellung am 14. Mai 1979 „Rechtsmittel“ ein, zu dessen Begründung er sein früheres Vorbringen wiederholte und – zusätzlich – die Verletzung von Grundrechten rügte. Das Amtsgericht behandelte das nicht näher bezeichnete Rechtsmittel als Beschwerde nach der Strafprozessordnung und legte die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vor. Dieses verwarf die Beschwerde als unzulässig, weil die Entscheidung des Amtsgerichts gemäß § 39 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 SchO NW endgültig sei, also nicht weiter angefochten werden könne. Der Beschluss wurde Herrn B am 7. August 1979 zugestellt. Aber B steckte immer noch nicht auf. Rechtskundig wie er war, erhob er nunmehr mit Schreiben vom 24. August 1979 Verfassungsbeschwerde mit dem Antrag, die Entscheidungen des Landgerichts und des Amtsgerichts sowie die zugrunde liegenden Ordnungsgeldbescheide des Schs. aufzuheben. Er machte geltend, die Handhabung der Ordnungsgeldfestsetzung durch den Schm. verstoße in seinem Falle gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG), und außerdem sei er in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) verletzt worden (Näheres hierzu unten B III).

II. Die Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig war (Beschluss v. 7. Nov. 1979, in diesem Heft S. 17). Gemäß § 93 Abs. 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu erheben. Hier hatte B die Verfassungsbeschwerde zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Landgerichts eingereicht. Für die Berechnung der Einlegungsfrist kommt es jedoch auf diejenige Entscheidung an, durch die nach den maßgeblichen Verfahrensbestimmungen des einfachen Rechts das Ursprungsverfahren — hier: das Ordnungsgeldverfahren — endgültig abgeschlossen worden ist. Das ist im Ordnungsgeldverfahren, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hatte, der Beschluss des Amtsgerichts nach § 22 Abs. 4 SchO NW. Da dieser Beschluss dem Beschwerdeführer B schon Anfang Mai 1979 zugegangen war, lief die Frist für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde im Juni ab. Die erst im August erhobene Verfassungsbeschwerde war also verspätet und damit unzulässig. Richtigerweise hätte B das Bundesverfassungsgericht unmittelbar gegen den Beschluss des Amtsgerichts anrufen müssen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem ihm diese Entscheidung zugestellt worden war.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



III. Die Verfassungsbeschwerde wäre aber wohl auch dann erfolglos geblieben, wenn B die Einlegungsfrist gewahrt hätte. Immerhin lohnt es sich, sein Vorbringen auf seine Stichhaltigkeit zu untersuchen.

a) Wie oben schon angedeutet, rügte B zunächst eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“). Hierzu hatte er im Verfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht, der in seinem Falle tätig gewordene Schm. sei weit und breit der einzige, der Ordnungsgeld festsetze, wenn der Beschuldigte schon vor dem ersten Termin deutlich mache, dass er sich nicht aussöhnen wolle; alle anderen Schr. erteilten in diesen Fällen sofort eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, ohne ein Ordnungsgeld festzusetzen und ohne einen zweiten Termin anzuberaumen. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren selbst hielt B diese Behauptung nicht aufrecht, wohl weil er sich von ihrer Unrichtigkeit überzeugt hatte. Selbst wenn sie zuträfe, hätte sie der Verfassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen können. Wohnen die Parteien im selben Gemeindebezirk, dann muß der Schm. vor Erteilung der Fruchtlosigkeitsbescheinigung einen zweiten Termin anberaumen, wenn der Beschuldigte beim ersten Mal ausgeblieben ist (g 39 Abs. 1 Satz 3 SchO NW). Ferner verlangen Sinn und Bedeutung der Erscheinungspflicht, dass der Schm. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Einzelfall pflichtgemäß erwägt, ob ein Ordnungsgeld festzusetzen ist. Verstößt ein Schm. gegen die Pflichten, so handelt er nicht rechtmäßig. Selbst wenn man einmal das Unwahrscheinliche unterstellt, dass in einem größeren Bezirk alle Schr. sich derart rechtswidrig verhielten, könnte kein Betroffener unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz verlangen, dass in seinem Fall ebenso verfahren werde. Denn Artikel 3 Abs. 1 GG gibt keinen Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“.

In der Verfassungsbeschwerdeschrift begründete B die Rüge einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anders. Er berief sich darauf, dass der Schm. in seiner dienstlichen Äußerung zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung seine Praxis bei der Verhängung von Ordnungsgeld wie folgt erläutert hatte: „Ich erteile ein Ordnungsgeld von mindestens 30,- DM für das erste unentschuldigte Fernbleiben. Ein Ordnungsgeld unter 30,- DM sollte der Schm. nur in sozial bedingten Fällen erlassen, weil sonst die Unkosten einer evtl. Zwangseintreibung höher sind als das von der Gemeinde einzuziehende Ordnungsgeld.“ B meine nun, diese Äußerung lasse erkennen, dass der Schm. im Gegensatz zur ständigen Praxis aller übrigen Sehr. und damit unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Bemessung des Ordnungsgeldes sein Ermessen nicht rechtmäßig ausgeübt habe. Denn ob eine etwaige Beitreibung des Ordnungsgeldes (S 47 SchO NW) für die Gemeinde lohnend sei, habe den Schiedsmann nicht zu interessieren. Mit dieser Argumentation übersah B jedoch, dass in seinem Falle bereits das Amtsgericht die Höhe des Ordnungsgeldes in eigener Verantwortung überprüft und die beiden Bescheide des Schs. (40,- und 50,- DM) dahin geändert hatte, dass insgesamt nur ein Ord-



nungsgeld von 50,- DM zu zahlen war. Damit war ein etwaiger Fehler des Schs. „ausgebügelt“, so dass schon aus diesem Grund eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vom Bundesverfassungsgericht nicht mehr hätte festgestellt werden können.

Ich meine allerdings, dass hier wirklich von einem Fehler des Schs. gesprochen werden muss. Die SchO NW sieht für die Festsetzung des Ordnungsgeldes in Strafsachen einen Rahmen von 5,- DM bis 50,- DM vor. Wie innerhalb dieser Grenzen im Einzelfall das Ordnungsgeld konkret festzusetzen ist, hat der Schm. nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Ein wichtiger Anhaltspunkt ist dabei das Verschulden des Betroffenen. Hat er den Schm. vorsätzlich „draufgesetzt“, sollte er härter angefasst werden als bei fahrlässigem „Verbummeln“ des Termins. Wie bei jeder finanziellen Sanktion sollten ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden. Dabei wird der Schm. sicher auch bedenken können, dass sich seit dem Erlass der SchO NW (1970) die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben und dass die Arbeitseinkommen allgemein bundesweit erheblich höher sind als vor einem Jahrzehnt. Schon deshalb kann es geraten sein, mit den Überlegungen zur Festsetzung von Ordnungsgeld eher beim Mittelwert (27,50 DM) als an der unteren Grenze des Rahmens anzusetzen. Allerdings: Der Blick auf die Kosten eines etwaigen Beitreibungsverfahrens ist nicht sachgerecht, so sehr dieser Aspekt auf den ersten Blick dem gesunden Menschenverstand zu entsprechen scheint. dass ein Ordnungsgeld zwangsweise eingetrieben werden muss, ist nicht der Normalfall; er sollte es jedenfalls nicht sein. Außerdem dient die Festsetzung von Ordnungsgeld nicht dazu, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden zu verbessern. Überlegungen, ob ein Beitreibungsversuch unter Berücksichtigung des damit verbundenen Kostenaufwandes sinnvoll ist, haben ihren Platz im Vollstreckungsverfahren, nicht aber bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes.

b) Zurück zu unserer Verfassungsbeschwerde. Vor dem Bundesverfassungsgericht hatte B ferner geltend gemacht, sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) sei verletzt worden. Was lag dem zugrunde?

In seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte B auch ausgeführt, er habe sein Fernbleiben gegenüber dem Schm. hinreichend entschuldigt und hierzu im einzelnen Ausführungen über den Inhalt telefonischer Gespräche mit dem Schm. gemacht. Zu diesem Vorbringen nahm der Schm. in seiner dienstlichen Äußerung Stellung, und zwar in folgender Weise: Anstatt eine zusammenhängende Gegendarstellung zu geben, versah er das Exemplar der Antragsschrift, das der Richter ihm zugeleitet hatte, mit kommentierenden Randbemerkungen in Bleistiftschrift. In seiner Äußerung gegenüber dem Gericht nahm er hierauf Bezug und fügte erläuternd hinzu, die Bleistift-Randnotizen dienten der Information des Richters und könnten „wieder abradiert werden“. In Anknüpfung an diese Vorgänge

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



machte B mit der Verfassungsbeschwerde geltend, aus der Begründung des amtsgerichtlichen Beschlusses ergebe sich, dass der Schm. dem Gericht eine unrichtige Sachdarstellung gegeben habe, die der Richter offenbar als wahr unterstellt habe, ohne ihm, dem B, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auch diese Rüge wäre wohl vor dem Bundesverfassungsgericht erfolglos geblieben. Artikel 103 Abs. 1 GG gibt dem Bürger einen Anspruch darauf, dass Tatsachen, insbesondere vom Gegner behauptete Tatsachen, in einem gerichtlichen Verfahren nur dann zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, wenn ihm zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu diesen Tatsachen zu äußern. Dieser verfassungsrechtliche Anspruch ist (nur) dann verletzt, wenn die Anhörung des Bürgers möglicherweise zu einer anderen Entscheidung geführt hätte, d. h. wenn die Nichtanhörung den Inhalt der Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen beeinflusst hat oder wenn dies jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Um dem Bundesverfassungsgericht Gelegenheit zu einer entsprechenden Prüfung zu geben, muss der Beschwerdeführer in der Begründung der Verfassungsbeschwerde konkret angeben, welche Tatsachen das Gericht fälschlicherweise übernommen hat und wie er, der Beschwerdeführer, sich dazu geäußert hätte, wenn das Gericht ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hätte (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Band 28 S. 17 ff.; Band 29 S. 197).

In dieser Hinsicht hatte B dem Bundesverfassungsgericht nichts Sachdienliches vorgetragen, weder, welche konkreten Feststellungen des Amtsgerichts unrichtig seien, noch, was er dem entsprechenden Vorbringen des Schs. entgegengehalten hätte. Damit fehlte es an jeder Grundlage für eine Prüfung, ob der angebliche Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG Herrn B im Ergebnis überhaupt belastete. Mit dieser Feststellung ist selbstverständlich nicht gesagt, dass der Schm. sich richtig verhalten hätte. Sein Vorgehen, insbesondere der Hinweis auf das mögliche Abradieren seiner Randbemerkungen, musste bei B den Eindruck der Heimlichtuerei erwecken. Richtigerweise hätte der Schm. das, was er dem Vorbringen des B im Antrag auf gerichtliche Entscheidung entgegenzuhalten hatte, in einer zusammenhängenden Form in seine dienstliche Äußerung aufgenommen. Selbstverständlich hätte diese, wenn das Gericht sie verwerten wollte, Herrn B in vollem Umfang zur etwaigen Gegenäußerung übersandt werden müssen.

SCHS-ZTG • 51. Jg. 1980 • H 2

BGB § 847 (5000 DM Schmerzensgeld bei Vergewaltigung)

Zur Höhe des Schmerzensgeldanspruchs bei Vergewaltigung einer Frau. LG

Stuttgart, Urt. v. 30. 11. 1977 – 27 O 248/77

Zum Sachverhalt: Die Kl. verlangt von dem Bekl. u. a. Schmerzensgeld für eine von diesem an der Kl. begangene Vergewaltigung. Das LG hat den Bekl. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5000 DM verurteilt.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus den Gründen:... Ein Schmerzensgeld in der genannten Höhe erscheint dem Gericht angemessen. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Bekl., wie sich aus den Strafakten und dem nicht bestrittenen Klägervortrag ergibt, in erheblicher Weise Gewalt gegen die Kl. angewandt hat. Dabei hat er der ihm körperlich unterlegenen Kl. unter Ausnutzung der Situation – es war Nacht und für die Kl. mit Hilfe nicht zu rechnen – keine Chance zur Gegenwehr gelassen. Auch hat die Kl., wie sich aus dem Gutachten des sie behandelnden Arztes sowie aus den Aussagen der die Kl. vernehmenden Polizeibeamten glaubhaft ergibt, durch die Tat einen erheblichen Schock erlitten und stand noch Tage nach der Tat sichtlich unter den Eindrücken dieser Geschehnisse. Bereits aufgrund der Lebenserfahrung kann darüber hinaus angenommen werden, dass eine solche Vergewaltigung, wie sie der Bekl. an der Kl. begangen hat, bei einer normal veranlagten Frau Nachwirkungen hinterlässt, die sie noch geraume Zeit nach der Tat belasten. Allein schon die Erinnerung des Opfers an eine derartiges Geschehnis rechtfertigt es, von einer Tatfolge zu sprechen, die die Betroffene auch für die Zukunft in ihrer Lebensfreude beeinträchtigt. dass die Tat auch an der Kl. nicht spurlos vorübergegangen ist und sie die Tat auch heute noch stark belastet, entspricht im übrigen dem Eindruck, den das Gericht von der Kl. persönlich gewonnen hat. Das Gericht hatte deshalb auch keinen Anlass, an der Richtigkeit des ärztlichen Attests zu zweifeln.

Das Gericht teilt die Auffassung des Bekl., dass dann, wenn der Täter für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, das Schmerzensgeld in erster Linie im Hinblick auf dessen Ausgleichsfunktion zu bemessen ist. Dennoch entfällt indes die Genugtuungsfunktion nicht ganz, da das Strafverfahren in erster Linie der Genugtuung der Gesellschaft, weniger hingegen der des Opfers dient. Nicht zugunsten des Bekl. hat das Gericht dagegen dessen Trunkenheit berücksichtigt. Dies deshalb, weil der Trunkenheitsgrad – das Schöffenger. ging von 1,5 bis 1,7 ‰,00 aus – nicht so erheblich war, dass der Bekl. nicht in der Lage gewesen wäre, die Tat und deren Folgen zu übersehen. Darüber hinaus kann sich das Gericht auch nicht der Ansicht der Kl. verschließen, dass eine Vergewaltigung durch einen Betrunkenen im Hinblick auf die Unberechenbarkeit eines solchen Täters besonders schrecklich und unangenehm sein kann.

Im Hinblick auf diese Sachlage erschien dem Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 5000 DM angemessen auch unter Berücksichtigung der ordentlichen finanziellen Verhältnisse der Kl. und trotz der wirtschaftlich schlechten Stellung des Bekl. Das Gericht bewegt sich im übrigen mit dieser Entscheidung im Rahmen der von der Rechtsprechung in den letzten Jahren zugesprochenen Schmerzensgeldbeträgen in vergleichbaren Fällen (s. OLG Hamm, MDR 1974, 1018; OLG Celle, MDR 1971, 219; OLG Celle, VersR 1971, 572). Das vorn OLG Düsseldorf, NJW 1974, 1289 = MDR 1974, 582, zugesprochene Schmerzensgeld in Höhe von lediglich Minderjährige eheliche Kinder im Sühneverfahren

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



lich 3000 DM hält das Gericht für den vorliegenden Fall für zu gering. Auch ist bei der zitierten Entscheidung zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Situation des Bekl. im Hinblick auf seine langjährige Freiheitsstrafe (8 Jahre) wesentlich schlechter als im vorliegenden Falle war. Ein höheres Schmerzensgeld als die zugesprochenen 5000 DM erscheint jedoch im Hinblick auf die relativ geringfügigen körperlichen Schäden der Kl. nicht angemessen trotz der in der Rechtsprechung festzustellenden Tendenz nach großzügigerer Bemessung von Schmerzensgeldansprüchen.

Anmerkung:

Ein solcher Fall wird in der Praxis des Schs. sicher nicht vorkommen (obwohl ein entsprechendes Sühneverfahren rechtlich zulässig wäre, weil es in vermögensrechtlichen Sachen keine Streitwertbegrenzung gibt, ausgenommen Rheinland-Pfalz, wo der Schm. ab 1. Nov. 1978 es ablehnen soll, über Ansprüche von mehr als 3000 DM zu verhandeln, vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 1 SchO Rh.-Pf.). Dennoch ist die Entscheidung von einigem Interesse auch für Schr. Sie betrifft — wie die in Heft 11/1978 abgedruckte teilweise — den Ersatz eines immateriellen Interesses und die Bewertung solcher Schäden durch die Gerichte. Fragen des Schmerzensgeldes spielen in Sühneverfahren oft eine Rolle, insbesondere bei der Vergleichsabrede, wobei der Verletzte oft zu hohe Vorstellungen hat, vgl. auch die „Buchbesprechung“ SchsZtg. 1977 S. 132. StD. Herbert Wach, Iserlohn